



**Hinweise für
naturschutzrechtliche
Kompensationsmaßnahmen
im Wald**

vom 21.07.2009

ein Handlungsrahmen
zur Planung, Anerkennung und Durchführung von
Kompensationsmaßnahmen

Vorwort

Auch im Wald können naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung, Maßnahmen zur Entwicklung von FFH-Lebensräumen oder populationsstützende Maßnahmen für europäische Vogelarten oder Tierarten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie durchgeführt werden. Die Hessische Forst- und Naturschutzverwaltung hatte mit den „Hinweisen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Wald“ der obersten Forst- und Naturschutzbehörde vom 26. Juli 2002 Neuland betreten und erstmals im Bundesvergleich aktiv die Durchführung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen im Wald gefördert. Ein Ziel der aktualisierten Fassung bleibt es, auch zur Reduzierung des Flächenverbrauchs im Offenlandbereich alle Möglichkeiten zur Durchführung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen („Erzeugung von Ökopunkten“) im Wald zu nutzen.

Eine große Zahl von Maßnahmen konnte bereits initiiert werden. Inzwischen sind viele Erfahrungen gesammelt worden. Diese und die zwischenzeitliche Rechtsfortentwicklung machen eine Fortschreibung und Neufassung des Leitfadens erforderlich. Veränderungen brachten u.a. die Artenschutznovelle zum Bundesnaturschutzgesetz (insbesondere die §§ 42 und 43 BNatSchG) und das Umweltschadensgesetz mit definierten Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten sowie die Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen (Kompensationsverordnung - KV) vom 01. September 2005. Daneben hat sich die Rechtsprechung, insbesondere zum europäischen und nationalen Arten- und Gebietsschutz, weiter entwickelt.

Die Notwendigkeit dieser Hinweise ergab sich auch aus der Schwierigkeit der Abgrenzung von Maßnahmen im Rahmen der zuvor dargestellten Anforderungen an die Bewirtschaftung der Wälder und die darüber hinausgehenden Kompensation. Es wird beispielhaft und nicht abschließend verdeutlicht, welche Maßnahmen im Einzelfall als Kompensationsmaßnahme geeignet oder nicht geeignet sind.

Es sind viele allgemeine Informationen zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Einführung der Kompensationsverordnung bereitgestellt worden. Deshalb kann der Leitfaden gegenüber der bisherigen Fassung gestrafft werden.

Insgesamt erfordert dies eine aufmerksame Beobachtung der weiteren Rechtsentwicklung. Der Leitfaden erhebt deshalb keinen Anspruch auf vollständige Informationsvermittlung und ist jeweils im Zusammenhang mit den gesetzlichen Regelungen zu lesen.

Die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes von NATURA 2000 wird von diesen Hinweisen nicht erfasst. Sofern im Rahmen der Planung und Realisierung von Vorhaben derart in die Funktionsfähigkeit des Netzes von NATURA 2000 Gebieten eingegriffen wird, dass Kohärenzsicherungsmaßnahmen erforderlich werden, sind diese im jeweiligen Einzelfall mit dem betroffenen Waldbesitzer zu verhandeln. Das Gleiche gilt für entsprechende Artenschutzmaßnahmen / CEF-Maßnahmen¹.

¹ (Continuous ecological functionality) Maßnahmen zur dauerhaften Stabilisierung ökologischer Funktionen von Populationen.

1. Grundlagen

Bei der Planung, Anerkennung und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen im Wald sind die folgenden rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

- 1.1. Rechtliche Grundlage für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG²), das Hessische Naturschutzgesetz (HENatG³), das Hessische Forstgesetz (HForstG⁴) - hier insbesondere die §§ 6, 11 und 12 HForstG - und die Kompensationsverordnung (KV⁵). Maßgeblich ist die jeweilige Vorschrift einschließlich etwaiger konkretisierender Vorschriften oder Gerichtsentscheidungen in der jeweils aktuellen Fassung.
- 1.2. Die Durchführung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen ist – unabhängig von der Betriebsplanung - in allen Waldbesitzarten möglich und grundsätzlich nach den gleichen Kriterien zu beurteilen.
- 1.3. Bereits die Regelungen des Forstrechts über die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sowie die unmittelbar geltenden Vorschriften des Naturschutzrechts stellen hohe Anforderungen. Als Kompensation anzuerkennende Maßnahmen müssen grundsätzlich deutlich über diese in verschiedenen Gesetzen normierten rechtlichen Pflichten der Waldbesitzer hinausgehen. Kompensation beginnt dort, wo die im Rahmen ordnungsgemäßer Waldwirtschaft nach ökonomischen und landespflegerischen Kriterien vernünftige Bewirtschaftung eines gesunden und stabilen Waldes aus Gründen des gezielten Naturschutzes geändert und der naturschutzfachliche Zustand nachvollziehbar und deutlich verbessert wird. Konkretisierungen auf Grund des § 19 Abs. 5 HForstG enthält die Hessische Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten (HAFEA⁶)

Zu den Grundpflichten des Waldbesitzers gehört auch die Erhaltung der Wald-ökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder. Neben den forstrechtlichen Vorgaben hat der Waldbesitzer auch die einschlägigen Bestimmungen zu beachten, die sich aus anderen Rechtsbereichen ergeben, insbesondere dem Naturschutzrecht.

Soweit nicht abweichend geregelt (z. B. Nr. 1.14), kann hierbei im Hinblick auf die besondere Vorbildwirkung nach § 27 HForstG im Staatswald die "Hessische Waldbaufibel" des Landesbetriebs Hessen-Forst vom 10. Oktober 2008 fachliche Hinweise geben.

- 1.4. Maßnahmen können insoweit (anteilig) anerkannt werden, als keine unmittelbar geltenden öffentlich-rechtlichen Bindungen (gesetzliche Pflichten, behördliche Auflagen) bestehen oder die Naturschutzmaßnahme bereits aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde. Die öffentliche Förderung von Eingriffen bleibt hiervon unberührt. Auch öffentlich-rechtlich geförderte Maßnahmen können als Kompensation angerechnet werden, sobald die Förderung rückabgewickelt wurde. Mit dem Antrag auf Anerkennung als Kompensation ist auf noch bestehende rechtliche Bindungen oder Förderungen hinzuweisen.

² vom 25. März 2002 (BGBl I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2008 (BGBl I S. 686)

³ vom 04. Dezember 2006 (GVBl I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851)

⁴ vom 10. November 1954 (GVBl S. 211) in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBl I S. 582),

⁵ vom 01. September 2005 (GVBl I S. 624)

⁶ vom 21. August 2002, StAnz. S. 3680

- 1.5. Bevorzugt sind Maßnahmen in einem Natura-2000-Gebiet sowie die Renaturierung oder naturnahe Gestaltung von Gewässern als Kompensation anzustreben. Da die WRRL und die FFH-RL nur die Mitgliedstaaten, aber nicht einzelne Personen zu aktivem Handeln verpflichten, steht allein die Lage in einem solchen Gebiet der Anerkennung gerade nicht entgegen.
- 1.6. Maßnahmen im Wald bieten sich - neben konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - auch für die Errichtung eines Ökokontos nach § 16 HENatG an, wenn Ersatzmaßnahmen ohne bestehende rechtliche Verpflichtung, sozusagen „auf Vorrat“, geschaffen und später entweder konkreten Eingriffen zugeordnet werden oder die erzielten „Ökopunkte“ vermarktet werden sollen (vorlaufende Ersatzmaßnahmen gem. § 135 a BauGB bzw. § 16 HENatG, „Ökokonto“-Maßnahmen).
- 1.7. Für die Bewertung der Kompensation nach KV ist der letzte rechtmäßige reale Zustand des Waldes vor der Kompensation maßgebend; z. B. bei Windwurfflächen eine Schlagflur bzw. eine Verjüngungsfläche und nicht der geworfene Bestand.
- 1.8. Kompensationsmaßnahmen sollen als in sich geschlossene Maßnahmen bewertbar und abrechenbar sein. Reine Punkteabbuchungen sind unzulässig. Große Maßnahmen sollen sinnvoll geteilt werden. Überschneidungen von Maßnahmen sollen möglichst vermieden werden.
- 1.9. Kompensationsmaßnahmen im Wald sind naturschutzfachlich auf ihre Eignung hin zu bewerten. Die Maßnahmen sollen möglichst aus naturschutzfachlichen Leitkonzepten entwickelt und mit diesen begründbar sein.
- 1.10. Kompensationsmaßnahmen kommen im Wald besonders dann in Betracht, wenn durch Eingriffe waldspezifische Funktionen des Naturhaushalts beeinträchtigt wurden oder Eingriffe in waldreichen Gebieten kompensiert werden sollen.
- 1.11. Eine Waldbewirtschaftung, die sich im Rahmen der unmittelbar geltenden forst- und naturschutzrechtlichen Vorschriften aufdrängt und nicht deutlich über die Grundpflichten des Waldbesitzers hinausgeht, ist in der Regel nicht als Kompensationsmaßnahme geeignet. Zum Beispiel stellt der Voranbau oder Unterbau von Laubbäumen in Nadelholz- oder Wertholzbeständen i. d. R. keine naturschutzrechtliche Kompensation dar, sofern nicht ein ausdrückliches naturschutzfachliches Ziel damit verfolgt wird.
- 1.12. Eine kleinflächige Rodung oder die flächige Freistellung zur Schaffung höherwertiger offener Lebensräume kann nur in besonders gelagerten Fällen als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme in Betracht kommen, wenn die entstehenden Freiflächen eine gegenüber der verbleibenden Waldbestockung dienende Funktion einnehmen. Werden Flächen unter Beachtung dieser Rahmenbedingungen umgestaltet, bedarf es auch keines forstlichen Ersatzes, wenn die Flächen Wald im Sinne des §1 Abs. 1 bzw. Abs. 2 HForstG bleiben.
- 1.13. Die Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen mit standortgerechten Gehölzen und die Beseitigung von nicht im Sinne der HAFEA standortgerechten Bestockungen gehört zu den Grundpflichten des Waldbesitzers und ist keine Kompensation. Hierbei bestimmt sich die Standortgerechtigkeit der Gehölze nach der

Anlage 1 zur HAfEA „Baumartenwahl nach Standorten für Waldentwicklungsziele“.

- 1.14. Ein Nutzungsverzicht kann als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden, wenn die Belange des Arten- und Biotopschutzes gegenüber der vom Gesetzgeber grundsätzlich geforderten Bewirtschaftung des Waldes Vorrang haben sollen.

2. **Kompensationsmaßnahmen**

Die konkrete Ausgestaltung von Kompensationsmaßnahmen im Wald erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Maßgaben:

2.1. **Maßnahmen zum Biotop – und Artenschutz**

2.1.1. Anlage und Neugestaltung von Feuchtbiotopen im Wald

Voraussetzung für eine Anerkennung der Anlage von Kleingewässern als Kompensationsmaßnahme ist die fachliche Bewertung der ausreichenden Wasserhaltung, des Vorkommens von Amphibien im Zuwanderungsbereich und eine künftig ausreichende Störungsfreiheit.

Andere wertvolle Lebensgemeinschaften dürfen in ihrem Bestand weder gefährdet noch beeinträchtigt werden.

2.1.2. Renaturierung von Bachläufen im Wald

Die Renaturierung von Bachläufen im Wald, d. h. die Wiederherstellung eines dem Naturraum entsprechenden Gewässerverlaufes, einschließlich der bachbegleitenden Vegetation, wird als Kompensationsmaßnahme anerkannt.

2.1.3. Wiederherstellung von Waldwiesen

Die Gestaltung von Waldwiesen und Waldwiesenzügen (nicht: Wildäcker) steht in den meisten Fällen in Zusammenhang mit der Wiederherstellung besonderer Pflanzengesellschaften trockener oder feuchter Ausprägung oder der Wiederherstellung landschaftspflegerischer Aspekte.

Ziel dieser Gestaltungsmaßnahmen kann sein:

1. die Wiederherstellung der Wiesengesellschaften durch eine veränderte landwirtschaftliche Nutzung selbst,
 2. die Wiederherstellung von Biotopverbundfunktionen zwischen Offenlandbiotopen,
 3. eine Aufwertung durch gezielte Vernässung, Trockenlegung oder Extensivierung der Nutzung.
 4. eine entsprechende Waldrandausprägung
- oder
5. eine Gewässerrenaturierung.

Anerkannt werden ferner die Entfernung von unerwünschter Gehölzsukzession auf Waldwiesen sowie der Abtrieb und die Umwandlung von kleineren Nadelholzbeständen (z.B. Fichtenquerriegel). Die reine Pflege von Lebensräumen (Wiesenpflege / Mahd, Gehölzschnitt usw.) ist nicht anerkennungsfähig.

2.1.4. Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederansiedlung gefährdeter Tierarten und zur Vernetzung von Lebensräumen

Die Schaffung bestimmter Lebensräume für die Erhaltung oder Wiederansiedlung gefährdeter Tierarten entspricht den Zielen dieser Hinweise. Anzuerkennen sind insbesondere Habitatgestaltungsmaßnahmen für bedrohte Arten (z.B. Biber, Kreuzotter, Totholzinsekten).

Voraussetzung für die Anerkennung ist eine fachliche Planung und Entwicklungsprognose als Grundlage für eine konkrete Erhaltungs- oder Wiederansiedlungsmaßnahme. Sofern die Maßnahme der Entwicklung eines übergeordneten Biotopvernetzungsconzeptes dient, ist eine Zusatzbewertung nach Nr. 2 der Anlage 2 zur KV möglich.

2.1.5. Langfristige Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen

Eine Anerkennung ist grundsätzlich möglich, wenn die dauerhaft zu erhaltenen Bäume als Initiale in eine größere Baumgruppe älterer Individuen eingebunden werden, die dann als Altholzgruppe einem dauerhaften Nutzungsverzicht unterliegt. Ein Verbund von Altholzbäumen kann so zur Aufwertung eines Gesamtbestandes für beispielsweise den Fledermaus- oder Höhlenbrüterschutz dienen. Dies gilt nicht für eine zeitliche Verlängerung bestehender Altholzinseln; in diesen Fällen kann lediglich ein dauerhafter (ggf. gesteuerter) Nutzungsverzicht auf der betroffenen Waldfläche eine weitere Aufwertung darstellen. .

Der reine Erhalt vorhandener Horst- oder Höhlenbäume ist keine dauerhafte Aufwertung im Sinne der Eingriffsregelung.

2.2. **Waldbauliche Maßnahmen zur Förderung der Waldfunktionen, der Naturnähe und der Strukturvielfalt**

2.2.1. Verlängerung der Umtriebszeit

Eine Verlängerung der Umtriebszeit ist auf Bestandsebene rechtlich nicht vollziehbar und schon deshalb als Kompensationsmaßnahme ungeeignet.

2.2.2. Einbringen seltener oder gefährdeter Baumarten

Die mindestens truppweise Einbringung seltener oder gefährdeter standorttypischer Baumarten ist als Kompensationsmaßnahme anzuerkennen, wenn diese Baumarten in der örtlichen natürlichen Waldgesellschaft vorkommen, der Mischungsanteil dauerhaft erhalten bleibt und der aufgewertete Waldbestand flächig abgegrenzt wird. Der aufgewertete Bereich wird hinsichtlich der Kompensationswirkung berücksichtigt (ggf. Zusatzbewertung).

Folgende Baumarten kommen zum Beispiel in Betracht:

Schwarzpappel	(Populus nigra),
Eibe	(Taxus baccata),
Wildapfel	(Malus sylvestris),
Elsbeere	(Sorbus torminalis),
Flatterulme	(Ulmus laevis),
Bergulme	(Ulmus glabra),
Mehlbeere	(Sorbus aria),
Wildbirne	(Pyrus pyraeaster) und
Speierling	(Sorbus domestica).

2.2.3. Wiederherstellung bzw. Entwicklung von gefährdeten Waldgesellschaften

Als Kompensationsmaßnahmen, die geeignet sind, eine flächenhafte Aufwertung von Waldbeständen herbeizuführen, können anerkannt werden:

Entnahme von nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden bzw. die natürliche Zusammensetzung bedrohenden aber standortgerechten Baumarten, wenn zur Waldentwicklung in die herrschende Schicht eingegriffen werden muss. In der Regel sind solche Maßnahmen bei Bestandesstrukturen erforderlich, die aufgrund des Anteils an Baumarten keine standorttypische Mischwuchsregulierung erwarten lassen (z.B. Entnahme der nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden

- Douglasie in thermophilen Eichenwäldern oder der
- Fichte in Orchideen-Buchenwäldern oder an Gewässern).

Umwandlung oder Überführung von nicht der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden standortgerechten Waldbeständen auf potenziellen Standorten für Sonderbiotope nach § 31 HENatG in Waldbestände der natürlichen Waldgesellschaft (z.B. Beseitigung von Robinienbeständen auf Binnendünen und Begründung von Kiefern- bzw. Eichenbeständen).

2.2.4. Aufwertung von Waldlebensräumen für Natura-2000

Flächenhafte Aufwertung von standortgerechten Waldbeständen durch sukzessive Umwandlung in die von der FFH-Richtlinie vorgegebenen Waldgesellschaften oder von Habitattypen, die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets darstellen sowie von Habitattypen, deren Entwicklung in einem Vogelschutzgebiet optional angestrebt werden kann. Voraussetzungen hierfür sind gleichzeitig:

Die Kompensationsmaßnahme kann nur auf denjenigen Flächen innerhalb der NATURA 2000-Gebiete stattfinden, die ein Aufwertungspotenzial aufweisen.

Der Zielbestand muss in der Baumartenzusammensetzung der für das NATURA 2000-Gebiet im Erhaltungsziel festgelegten Waldgesellschaft entsprechen. Die entsprechende Maßnahmenplanung, oder, soweit eine solche noch nicht vorliegen sollte, eine qualifizierte Grunddatenerhebung für das Gebiet bietet die fachliche Grundlage für die Kompensationsplanung. Ferner wird auf die Tabelle auf Seite 42 der „Arbeitshilfe zur Kompensationsverordnung“ verwiesen.

2.2.5. Aufbau von Waldaußenrändern

Nur solche Maßnahmen der Waldrandgestaltung, die durch eine zusätzliche aktive Gestaltung zu einer Aufwertung führen (Unterpflanzung, Einbringen seltener Baumarten, Anlage von Wallhecken etc.), sind als Kompensationsmaßnahmen anerkennungsfähig.

Maßnahmen, die lediglich für einen biologisch gesunden Waldaufbau sorgen, fallen unter die Grundpflichten, wenn diese betriebswirtschaftlich zumutbar und nach den Erkenntnissen der Forstwissenschaft zweckmäßig und notwendig sind.

Werden fremd verursachte Schädigungen an Waldaußen- und Waldinnenrändern - die z. B. durch Waldrodungen und Trasseneinschnitte in Waldbestände entstanden sind - direkt am Eingriffsort durch kompensierende Maßnahmen (z.B. Vermeidung von Untersonnung, Rindenbrand, Sturmwurfgefährdung, etc.) minimiert oder ausgeglichen, können diese Maßnahmen nicht zusätzlich – über eine

bestehende Kompensationspflicht des Verursachers hinaus – als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.

2.2.6. Wiederherstellung und Erhaltung historischer Waldnutzungsformen

Im Sinne dieser Hinweise können waldbauliche Maßnahmen anerkannt werden, die eine Wiederherstellung von historischen Waldnutzungsformen zum Ziel haben (z.B. die Rückumwandlung durchgewachsener Niederwälder). Voraussetzung für die Anerkennung ist eine ökologische Aufwertung gegenüber dem bisherigen Bestand. Dies ist in einem entsprechenden naturschutzfachlichen Zielkonzept zu dokumentieren, aus dem auch die weitere Behandlung des Bestandes deutlich wird. Aktive Gestaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die unter dieser Zielrichtung in periodischen Abständen notwendig werden, um das Waldbild zu erhalten, sind ggf. Bestandteil der Maßnahme oder ihres Sicherungskonzepts. Die reguläre Nutzungspflege bestehender historischer Waldnutzungsformen ist im Gegensatz zur Erhaltungspflanzung nicht als Kompensationsmaßnahme anererkennungsfähig.

2.3. **Nutzungseinstellungen**

2.3.1. Flächenhafte oder objektbezogene Nutzungseinstellung zur Förderung von Waldlebensgemeinschaften

Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Wald, die einen Nutzungsverzicht zum Inhalt haben, sind im Rahmen der forstlichen Grundpflichten gemäß § 6 HForstG zulässig, wenn höherrangige Ziele des Arten- und Biotopschutzes nachgewiesen werden, die mit einer Holznutzung nicht vereinbar sind.

Eine Stilllegung von größeren Waldflächen, die sich nicht aus diesen Gründen begründen lässt, sondern nur im Rahmen einer „Angebot – Nachfrage“ Situation zustande gekommen ist, ist grundsätzlich weder aus naturschutzrechtlicher Sicht als Kompensationsmaßnahme anererkennungsfähig noch mit Rücksichtnahme auf die Produktionsfunktion des Waldes vertretbar.

Objektbezogene Nutzungseinstellungen in Waldelementen von besonderer Eigenart und in seltenen Waldstrukturen sind als Kompensationsmaßnahme anererkennungsfähig (z. B. kleinflächige, ggf. gesteuerte Nutzungsverzichte in Block-, Hang- und Schluchtwäldern oder bisherigen Altholzinseln).

Grundsätzlich sollte daher der Prozessnaturschutz im Wald nur dort erfolgen, wo neben einer Aufwertungsfähigkeit auch eine Aufwertungsnotwendigkeit besteht.

Folgende Kriterien müssen grundsätzlich bei der Anerkennung solcher hochrangigen Naturschutzprojekte erfüllt sein:

1. Herleitung über ein naturschutzfachliches Konzept mit einer auf einzelne zu schützende oder zu fördernde Arten oder Biotope / Lebensräume gestützten Argumentation. Detaillierte Beschreibung der eventuell zusätzlich erforderlichen, die Nutzungseinstellung begleitenden Maßnahmen.
2. Hoher naturschutzfachlicher Wert im Ausgangsbestand, der einen Naturschutzvorrang für die Fläche begründet, sowie die Eignung für eine mittelfristige Aufwertung des Waldzustandes durch einzelne Elemente oder Strukturen gegenüber der Ist-Situation.
Der hohe naturschutzfachliche Wert kann sich z.B. ergeben durch

- einen hohen Anteil an liegendem und insbesondere stehendem Totholz oder alter Bäume im natürlichen Sterbeprozess,
 - eine langjährige unbeeinflusste oder nur gering durch wirtschaftliche Maßnahmen beeinflusste Entwicklung,
 - ein hohes ungestörtes Entwicklungspotenzial (Es sind keine oder nur wenige naturschutzorientierte Maßnahmen zur Umgestaltung und Sicherung der Waldgesellschaft notwendig),
 - das Vorkommen von besonders schützenswerten Tier- oder Pflanzenarten, besonders von Arten, die auf einen ungestörten Entwicklungsraum angewiesen sind,
 - Vernetzung zu Lebensräumen mit gleichen oder ergänzenden Lebensraumfunktionen im Sinne eines Biotopverbunds,
 - landschaftsästhetische Besonderheiten (z.B. Urwaldcharakter oder Hutewald) und insbesondere nach HENatG oder FFH-Richtlinie besonders schützenswerte Lebensräume - sofern sich hier ansonsten eine forstliche Nutzung des Bestandes aufdrängen würde –.
3. Weitgehende Übereinstimmung der Baumartenzusammensetzung mit der potenziell natürlichen Waldgesellschaft, sowie ein auf die Zielsetzung abgestimmtes Bestandesalter,
 4. Keine absehbare Beeinträchtigung durch Pläne oder Projekte,
 5. Vernetzung im Sinne eines Biotopverbundes zu Lebensräumen mit gleichen oder ergänzenden Lebensraumfunktionen,
 6. Vorkommen von oder kurzfristiges Besiedlungspotential für Arten, die auf eine ungestörte Waldentwicklung bis hin zur Zerfallsphase angewiesen sind.

Eine dauerhafte Sicherung von Altholzinseln erfüllt die genannten Kriterien.

Eine objektbezogene Nutzungseinstellung scheidet bereits aus einem der folgenden Gründe aus:

1. Völlig fehlendes forstwirtschaftliches Nutzungsinteresse (Die Anerkennung von Nutzungseinstellungen auf Flächen, die zum „Wald außer regelmäßigem Betrieb“ zählen, kommt nur dann in Betracht, wenn die Bestände nach bewährten Regeln der Praxis innerhalb der nächsten 10 Jahre eine Nutzung erwarten lassen),
2. hoher Erholungsdruck (Beunruhigung, Verkehrssicherung),
3. direkt angrenzende Siedlungsgebiete oder Verkehrsstrassen (Beunruhigung, Verkehrssicherung),
4. Forstschutzrisiken für angrenzende Bestände,

5. hohe Vorschädigung durch anthropogene Einflüsse, so dass die Existenz des Bestandes auch durch naturschutzorientierte Behandlung nicht gesichert werden kann,
6. entgegenstehende Zielaussage in Landschaftsplanung, Regionalplan oder Bauleitplan.

2.3.2. Erhaltung und Entwicklung von Totholz

Die Erhaltung eines Anteils noch wirtschaftlich sinnvoll verwertbarer absterbender oder abgestorbener stehender Einzelbäume ist in der Regel nicht anerkennungsfähig, auch wenn auf eine ansonsten wirtschaftlich sinnvolle forstliche Nutzung dauerhaft verzichtet wird. Die Erhaltung oder Entwicklung von Totholz soll im Hinblick auf Nachvollziehbarkeit und nachhaltige Wirksamkeit mindestens kleinflächig erfolgen. Bevorzugt sollten störungsarme Flächen abseits der Schwerpunkte des Erholungsverkehrs mit einer naturnahen Vegetation, einer möglichst langfristigen Waldtradition, einem Vorkommen von Schlüsselarten ausgewählt werden. Eine naturschutzfachliche Begründung durch ein entsprechendes Zielkonzept ist in der Regel erforderlich. Risiken hinsichtlich der Verkehrssicherung oder Unfallgefahren sind durch geeignete Flächenauswahl und ggf. weitere Maßnahmen auszuschließen.

2.3.3. Vernässung von Waldbeständen und Entwicklung von Aue- und Bruchwald

Die Vernässung von Waldflächen (z.B. durch Beseitigung von Drainagegräben) oder Maßnahmen, die eine natürliche Auendynamik (regelmäßige Überschwemmungen) ermöglichen, sind einleitende Schritte zur Wiederherstellung oder zielgerichteten Entwicklung von Aue- und Bruchwald. Zur Beschleunigung der natürlichen Waldentwicklung in Überflutungsbereichen größerer Gewässer kann die Aufgabe der Holznutzung beitragen. Eine Gefährdung von Unterliegern am Fließgewässer (z.B. durch groß dimensionierte Treibhölzer) ist zu vermeiden.

2.4. **Rückbau von forstlichen Wirtschaftswegen und baulichen Anlagen**

Der Rückbau von nicht mehr benötigten, ausgebauten Wirtschaftswegen ist als Kompensationsmaßnahme anerkennungsfähig, soweit die Tragschicht beseitigt und die Fläche der natürlichen Sukzession überlassen wird. Die Wegetrasse muss dabei ihre rechtlichen und faktischen Eigenschaften als Weg verlieren. Sofern das anfallende Material aus Asphalt- oder Bitumendecken besteht, ist dies ordnungsgemäß zu entsorgen.

In Einzelfällen kann akzeptiert werden, dass eine anschließende Nutzung als Erdweg stattfindet oder der Wegerückbau sich auf eine Lockerung der Oberfläche bzw. auf befahrungshindernde Maßnahmen beschränkt und der verbliebene Wegekörper der Sukzession überlassen wird. Die Maßnahmen müssen sich in ein Walderschließungskonzept einfügen. Die 12-jährige Bindungsfrist aus einer ggf. erfolgten Wegebauförderung (Neubau und Unterhaltung), die mit der Anerkennung als Kompensationsmaßnahme im Wald nicht vereinbar ist, muss ggf. beachtet werden.

Ebenfalls anerkennungsfähig sind alle Stufen des Rückbaues genehmigter baulicher Anlagen gem. § 2 HBO im Außenbereich (§ 35 BauGB). Auf die zu beachtenden Bestimmungen der Hess. Bauordnung (HBO) wird besonders hingewiesen (z.B. Baugenehmigung auch für den Abriss oder die Veränderung bestimmter baulicher Anlagen). Die mögliche Habitateignung von baulichen Anlagen ist zu berücksichtigen.

3. Bewertung der Kompensationsmaßnahme

Kompensationsmaßnahmen sind nach KV zu bewerten und zu bilanzieren. Zur Bewertung atypischer Situationen ist die Möglichkeit einer Zusatzbewertung (Anl.2 Nr. 2 KV) gegeben.

Wird auf die Nutzung naturnaher Waldgesellschaften verzichtet, ist der vom Regierungspräsidium Darmstadt entwickelte Bewertungsleitfaden anzuwenden (Anlage).

4. Anrechenbare Kosten für die Bereitstellung von Flächen oder Maßnahmen

Für die Vereinbarung anrechenbarer Kosten gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Eine Bindung an den Kostenwert der KV besteht bei waldbaulichen Maßnahmen grundsätzlich nicht. Eine Rückrechnung über den Kostenwert der KV kann nur unter den dort vorgesehenen Bedingungen erfolgen (z.B. Rückbau baulicher Anlagen).

Die Grundsätze der Waldbewertung und Waldwertrechnung sind ggf. zu beachten.

5. Planung, Durchführung und Kontrolle der Maßnahmen

Kompensationsmaßnahmen im Wald aller Besitzarten sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde unter Beteiligung der zuständigen Forstbehörde vor der beabsichtigten Durchführung abzustimmen.

In den Planunterlagen sind die Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen im Wald durchgeführt werden sollen, flächenmäßig genau abzugrenzen sowie in ihrem Bestand zu erfassen und zu bewerten.

Die flächige Abgrenzung hat so zu erfolgen, dass eine Aufnahme in das Naturschutzregister (NATUREG) oder einen öffentlich rechtlichen Bescheid zweifelsfrei möglich ist. Ferner ist darauf zu achten, dass ein späteres Wiederauffinden zum Zwecke der Maßnahmenkontrolle oder des Monitorings möglich ist.

Ebenso ist die durch eine Kompensationsmaßnahme erzielte Aufwertung einer Fläche darzustellen und zu bewerten.

Sind betriebliche Informationen des Forstbetriebs erforderlich, um die Maßnahme zu finden, zu beschreiben oder zu bewerten, so hat der Maßnahmenträger diese Daten der Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen. Verfügt der Forstbetrieb über ein elektronisches geografisches Informationssystem (GIS) hat er die Lagedaten und Grenzen der Maßnahme der Naturschutzbehörde in digitaler Form zu übergeben.

6. Funktionssicherung

Der für die Maßnahme Verantwortliche hat dauerhaft deren Funktion zu sichern. Verfügt der Forstbetrieb über ein Betriebswerk oder ein Betriebsgutachten, sind die Informationen über die Maßnahme diesen Werken beizuheften und anlässlich der Überarbeitung des Betriebswerks oder Betriebsgutachtens ggf. fortzuschreiben. Die für das Auffinden, Beschreiben oder Bewerten der Maßnahme erforderlichen Daten werden im Naturschutzregister „NATUREG“ gespeichert. Diese Informationen sind Umweltinformationen und können anonymisiert Dritten zugänglich gemacht werden.

Anlage: Bewertungsleitfaden

Zusatzbewertung Nutzungsverzicht in naturnahen Waldbeständen

Ein Nutzungsverzicht ist in naturschutzfachlich bereits sehr hochwertigen Waldbeständen zur Förderung des Arten- oder Biotopschutzes als Kompensationsmaßnahme anerkennungsfähig. Bewertet wird die sich aus dem derzeitigen Zustand des Waldbestandes ergebende **Aufwertung durch den Verzicht auf eine ansonsten zulässige und sich aufdrängende Nutzung** des Waldbestands.

Für die Zwecke der Zusatzbewertung allein ist keine vorher-nachher-Betrachtung erforderlich.

Die Beurteilung orientiert sich an der Existenz und Wertigkeit der einzelnen Bewertungskriterien, welche die naturschutzfachlich relevantesten Einzelaspekte abdecken.

Erheblich anthropogen geschädigte Waldbestände können nicht bewertet werden.

I. Basisbewertung

1. Je Bewertungskriterium soll i. d. R. maximal 1 Wertpunkt (WP) pro m² vergeben werden.
2. Bei herausragender Wertigkeit eines mit * versehenen Kriteriums können maximal 1,5 WP/m² vergeben werden.
3. Die Obergrenze (Summe) der Basisbewertung beträgt 10 WP/m².

II. Korrekturzuschlag innerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks oder „NATURA 2000“-Gebieten gemäß Anlage 2 Nr. 2.3 der KV

1. Hat ein Nutzungsverzicht günstige Wirkungen auf ein Naturschutzgebiet, einen Nationalpark oder auf ein „NATURA 2000“-Gebiet, die über die zur Erhaltung oder Herbeiführung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes hinausgehen, so kann maximal der gemäß Ziffer I. für ein Kriterium vergebene Punktwert/m² zusätzlich vergeben werden.
2. Eine zusätzliche Bewertung kann nur erfolgen, wenn ein Kriterium eine erhebliche günstige Wirkung für das Erhaltungsziel entfaltet. Die Bewertung ist daher schutzgebietsbezogen und separat von der Basisbewertung für jedes Kriterium getrennt herzu-leiten und detailliert zu begründen.

III. Allgemeine Vorgaben

1. Die Gesamtobergrenze (Basisbewertung plus Korrekturzuschlag) beträgt 20 WP/m².
2. Die kleinste Wertpunkte-Einheit beträgt 0,5 WP/m².
3. Einem Antrag auf Nutzungsverzicht ist die Bestandesbeschreibung aus dem Forsteinrichtungs- bzw. Betriebswerk in Kopie beizufügen. Der Leitfaden ist als Aufnahmebogen zu verwenden. Soweit für die Bewertung erforderlich, ist er durch Anlagen zu ergänzen.
4. Das Bewertungsschema kann in der vorliegenden Form nur in Altbeständen angewandt werden.

Bewertungsschema

<p>Totholzbewohner * Wertigkeit durch ausreichend vorhandenes starkes Totholz (stehend und liegend) Bewertung (WP/m²): Begründung der Bewertung:</p>	<p><u>WP</u></p>
<p>Altholzbewohner * Wertigkeit der Lebensraumfunktion für Altholzbewohner, maßgeblich bestimmt durch den Altholzanteil, die Bestandesstruktur (Beispiel Schwarzspecht: Existenz freier Anflugsbereiche) und vorhandene Biotopvernetzungen (Beispiel Wasserfledermaus: Existenz von erreichbaren und als Jagdrevier geeigneten Wasserflächen) Bewertung (WP/m²): Begründung der Bewertung:</p>	<p><u>WP</u></p>
<p>wesentl. Bestandteil eines Biotopverbundes räumliche Nähe zu größeren naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen Bewertung (WP/m²): Begründung der Bewertung:</p>	<p><u>WP</u></p>
<p>natürliche Baumartenzusammensetzung Orientierung an HPNV Bewertung (WP/m²): Begründung der Bewertung:</p>	<p><u>WP</u></p>
<p>natürliche Begleitflora Orientierung an HPNV Bewertung (WP/m²): Begründung der Bewertung:</p>	<p><u>WP</u></p>
<p>Existenz verschiedener Waldentwicklungsphasen z.B. Zerfallsphase und Verjüngungsphase Bewertung (WP/m²): Begründung der Bewertung:</p>	<p><u>WP</u></p>
<p>langjährige unbeeinflusste Entwicklung Zeithorizont mindestens 10 Jahre Bewertung (WP/m²): Begründung der Bewertung:</p>	<p><u>WP</u></p>
<p>Potential ungestörter Entwicklung vollständig erfüllt, wenn sich HPNV ohne Forstschutzmaßnahmen /waldbauliche Maßnahmen einstellt Bewertung (WP/m²): Begründung der Bewertung:</p>	<p><u>WP</u></p>
<p>natürlicher Sonderstandort z.B. Überschwemmungsbereich eines Flusses Bewertung (WP/m²): Begründung der Bewertung:</p>	<p><u>WP</u></p>
<p>Summe:</p>	<p><u>WP</u></p>